

Ausstellungsbedingungen für den Kunst- und Handwerkermarkt beim Kehler Messdi 2017 Stand: 15.02.2017

1. Öffnungszeiten des Kunst- u. Handwerkermarktes:

Donnerstag 25.05.2017 / Sonntag 28.05.2017: 11.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Freitag 26.05.2017 / Samstag 27.05.2017: 10.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist kein Verkauf erlaubt.

2. Ort: Messdi-Gelände Bereich „Centrum am Markt“

3. Kosten und Nebenkosten

Ein Standplatz auf dem Kunst- u. Handwerkermarkt kostet unabhängig von der Standgröße pauschal € 40,- zzgl. 19% MwSt.

In den Standgebühren sind eventuelle Kosten für einen Stromanschluss bereits enthalten. Zusätzliche Anschlüsse sowie Stromverbrauch und Installation in den Ständen werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Ein Wasseranschluss wird separat abgerechnet! Stände müssen selbst mitgebracht werden. Sie können seitens des Veranstalters nicht gestellt werden.

4. Auf- und Abbau

Der **Aufbau der Stände** des Kunst- u. Handwerkermarktes erfolgt am **Donnerstag, 25. Mai 2017 zwischen 7.00 Uhr und 9.00 Uhr**. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, den Stand bereits am Mittwoch, 24. Mai 2017 zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr aufzubauen. Die Abnahme der Stände durch das Bauamt der Stadt Kehl erfolgt am Donnerstag, 25. Mai 2017 ab 9.00 Uhr. **Plätze, welche am 25. Mai 2017 bis 9.00 Uhr nicht belegt sind, können von den Marktmeistern weitervergeben werden; ein Rechtsanspruch auf den Platz entfällt.**

5. Ein- und Ausräumen der Stände

Mit Ihrer Zulassung erhalten Sie ein A – Schild (= Aussteller), welches Sie bitte beim Ein- u. Ausräumen Ihres Standes an Ihrem Fahrzeug anbringen. **Die Stände CAM1 bis CAM 12 sind über die Schulstraße erreichbar, die Stände CAM 13 bis CAM 16 über die beiden Passagen von der Markt- bzw. Blumenstraße her.** Das Befahren des Messdi-Geländes zum Ein- und Ausräumen der Verkaufstände ist nur morgens bis 11.00 Uhr sowie abends von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. **Zwischen 11.00 Uhr und 18.30 Uhr sowie nach 20.00 Uhr dürfen keine Fahrzeuge mehr im Messdi-Gelände stehen.** Andernfalls werden diese kostenpflichtig abgeschleppt. **Kostenlose Ausstellerparkplätze finden Sie ausschließlich auf dem Parkplatz Läger (Nähe Centrum am Markt).** Bitte das A – Schild hinter die Windschutzscheibe legen.

Parkmöglichkeit besteht auch im **Parkhaus „Centrum am Markt“** direkt beim Kunst- u. Handwerkermarkt (nur 50 Cent/h. / **Tagespauschale € 6,-**). → Es besteht die Möglichkeit, die Ware per Aufzug vom Parkhaus zum Standplatz zu transportieren.

Anhänger sind im Parkhaus leider nicht erlaubt. Sie müssen außerhalb des Messdi-Geländes abgestellt werden.

6. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung am Ausstellungsgut und an den Ständen und auch keine Haftung für hiervon ausgehende Schäden. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dem Aussteller wird dringend empfohlen, sich umfassend in bezug auf den von ihm betriebenen Stand zu versichern.

7. Anmeldung

Der anmeldende Aussteller ist an seine an die Werbegemeinschaft des Kehler Einzelhandels (City Forum e.V.) gerichtete Anmeldung gebunden, insbesondere was seine eigenen Angaben zum Warenangebot in der Anmeldung betrifft. **Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, an allen 4 Tagen an der Veranstaltung teilzunehmen und zu Beginn der Veranstaltung bei dem Veranstalter eine Kautions in Höhe von 50,- Euro zu hinterlegen. Die Kautions erhält er am Sonntag 28.05.2017 am Ende der Veranstaltung gegen 18.00 Uhr zurück. Bei vorzeitigem Abbau gilt der Vertrag als nicht erfüllt und die Kautions wird vom Veranstalter einbehalten.**

8. Zulassung

Über die Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers entscheidet ausschließlich der Organisationsausschuss der Kehler Messdi. **Der Veranstalter achtet bei der Auswahl streng darauf, dass nur echtes Kunsthandwerk ausgestellt wird und eine Vielfalt gewährleistet ist.** Mit der Erteilung der Rechnung gilt der Vertragsabschluss zwischen Aussteller und Veranstalter als zustande gekommen.

- Bitte wenden -

Ausstellungsbedingungen für den Kunst- und Handwerkermarkt beim Kehler Messdi 2017 Stand: 15.02.2017

9. Rücktritt

Da der Aussteller -siehe Ziffer 7- an seine Anmeldung vertraglich gebunden ist, ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht möglich. Erfolgt jedoch dennoch nach Zulassung eines Ausstellers ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund, so hat der Aussteller die volle ihm in Rechnung gestellte Standmiete als Kostenentschädigung und als entgangenes Nutzungsentgelt an den Veranstalter zu bezahlen.

10. Standzuteilung

Die Zuteilung des Standes erfolgt ausschließlich durch den Organisationsausschuss des Kehler Messdi. Änderungswünsche sind unverzüglich dem Organisationsausschuss (z. Hd. v. Herrn **Walter Irion, 77673 Kehl, Postfach 1331, Tel.: 0172 / 7237535; info@ime-events.de**) mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf eine Standortänderung seitens des Ausstellers besteht nicht, wobei allerdings der Organisationsausschuss aus dringend erforderlich werdenden Gründen den Standort in Absprache mit dem Aussteller ändern kann. Über eine Standverlegung entscheiden ausschließlich der Organisationsausschuss bzw. die Marktmeister in begründeten Fällen.

11. Unter- und Weitervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung und Wissen des Organisationsausschusses die ihm - dem Aussteller- zugewiesene Standfläche **unter- oder weiterzuvermieten**. Erfolgt eine genehmigte Untervermietung, so tritt der Untermieter mit allen Rechten und Pflichten in den Ausstellungsvertrag des Ausstellers mit dem Veranstalter ein.

12. Zahlungsbedingungen

Die Standzulassung wird mit der Rechnung erteilt. Die Rechnung ist in voller Höhe ohne jeden Abzug spätestens bis zum auf der Rechnung festgelegten Zahlungsziel vor Beginn des Messdi zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungstermins ist die Messdi-Leitung berechtigt, die zugeteilte Fläche weiter zu vergeben. Nicht fristgerechte Zahlung gilt als Rücknahme der Anmeldung seitens des Ausstellers.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Kehl a. Rhein

13. Musik

Das Abspielen von Musik mit elektronischen Wiedergabegeräten (Radio, CD-Player, Kassetten-Rekorder, Mikrofon-Übertragungen über Lautsprecher) ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn vom Veranstalter eine gesonderte schriftliche Genehmigung zum Abspielen von Musik mittels elektronischen Wiedergabegeräten ausdrücklich erteilt wird. Antrag hierauf muss in jedem Falle vom Aussteller gestellt werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die unwirksame Bedingung durch eine angepasste Bedingung ersetzt. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen, für Änderungen gilt ausschließlich die Schriftform.